

Allgemeines

Nach der „Satzung der Stadt Ennepetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, für Kindertagespflege und die Förderung der Kindertagespflege“ sind die monatlichen Elternbeiträge nach Einkommen gestaffelt (siehe Tabelle auf der Rückseite).

Beitragszeitraum ist ein Kindergartenjahr, das heißt, der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des nächsten Jahres. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung **nicht** berührt.

Bei der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder:

- Haben die Eltern unaufgefordert jährlich nach Beendigung des Kalenderjahres schriftlich anzugeben und **in Kopie nachzuweisen**, welche Einkommensgruppe ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

Die Übersendung der entsprechenden Unterlagen kann selbstverständlich auch per E-Mail als PDF-Datei oder Fax erfolgen.

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten jährlichen Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Besuchen zwei oder mehr Kinder **gleichzeitig** eine Tageseinrichtung für Kinder, ist **nur für ein Kind** der Elternbeitrag zu leisten. Bei unterschiedlichen Betreuungsformen ist der jeweilige höhere Beitrag zu zahlen.

Die beiden der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahre sind beitragsfrei.

Für das zweite und jedes weitere Kind wird in diesem Fall, unabhängig von der Betreuungsform (U3 bzw. Ü3), **ebenfalls kein** Beitrag erhoben.

Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt und verbleibt ein weiteres Jahr in der Tageseinrichtung, werden für dieses Kindergartenjahr ebenfalls keine Elternbeiträge erhoben (außer bei vorzeitiger Einschulung).

Hinsichtlich einer vorzeitigen Einschulung:

- Müssen die Eltern die verbindliche Anmeldung über den Schulbesuch spätestens bis zum 15. November des jeweiligen Jahres beim Fachbereich Jugend und Soziales vorzulegen.
- Der Zeitraum der Beitragsfreiheit verlängert sich hierdurch nicht.

Maßgebender Einkommensbegriff nach § 7 der o. a. Satzung der Stadt Ennepetal

Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart (z. B. aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) dürfen **nicht** von den positiven Einkünften abgezogen werden.

Als Einkommen bezeichnet man bei Gewerbetreibenden, Selbstständigen und bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb. Ansonsten gilt als Einkommen das Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten (pauschal bei nichtselbstständiger Arbeit 1000 Euro, ein höherer Betrag ist nachzuweisen). Für die Festsetzung ist **Gesamtjahresbruttoeinkommen (nicht Steuerbruttoeinkommen)** maßgebend (s. u.).

Diesem Einkommen sind sofern zutreffend hinzuzurechnen:

- steuerfreie Einkünfte (z. B. ALG I, Unterhaltsgeld, Schlechtwettergeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Abfindungen, Wohngeld, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Elterngeld etc.)
- Unterhaltsleistungen (Ehegatten- und/oder Kindesunterhalt) sowie
- öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind (z. B. Leistungen nach dem Bafög, ALG II, Unterhaltsvorschussleistungen etc.)

Kindergeld ist **nicht** hinzuzurechnen.

Maßgebend ist das tatsächliche Bruttoeinkommen des Kalenderjahres, für das der Beitrag gezahlt werden soll (nachzuweisen durch die **Gehaltsabrechnungen** von Dezember **und** den Einkommensteuerbescheid). Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres **vorläufig** zu Grunde gelegt.

Wenn das aktuelle Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres, ist das 12fache des letzten Monatseinkommen zuzüglich der Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat angefallen sind, aber im laufenden Jahr erwartet werden (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld o.ä.) zugrunde zu legen.

Von dem ermittelten Einkommen ist der jeweils aktuelle Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für das 3. und jedes weitere Kind abzuziehen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren bzw. niedrigeren Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Ennepetal **unverzüglich** mitzuteilen.

Pflegeeltern

Pflegeeltern haben den Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es errechnet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ein Einkommen unter 20.000 Euro, dann ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

Beamte, Soldaten und Mandatsträger

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem zuvor ermitteltem Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen.

Datenschutz

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Ennepetal müssen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mitteilen.

§ 62 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes regelt, dass personenbezogene Daten nur erhoben werden dürfen, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung und über den Verwendungszweck aufzuklären, soweit dieser nicht offenkundig ist. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt.

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Breckerfeld

Jahreseinkommen (brutto)	Kinder unter 3 Jahre (U3)			Kinder über 3 Jahre (Ü3)		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
20.000,01 € bis 25.000 €	37 €	42 €	68 €	22 €	26 €	35 €
25.000,01 € bis 30.000 €	51 €	57 €	91 €	32 €	37 €	52 €
30.000,01 € bis 35.000 €	64 €	72 €	113 €	42 €	48 €	69 €
35.000,01 € bis 40.000 €	78 €	88 €	136 €	52 €	59 €	85 €
40.000,01 € bis 45.000 €	92 €	103 €	159 €	63 €	71 €	102 €
45.000,01 € bis 50.000 €	106 €	118 €	182 €	73 €	82 €	119 €
50.000,01 € bis 55.000 €	119 €	133 €	204 €	83 €	93 €	136 €
55.000,01 € bis 60.000 €	133 €	149 €	227 €	93 €	104 €	152 €
60.000,01 € bis 65.000 €	147 €	164 €	250 €	103 €	115 €	169 €
65.000,01 € bis 70.000 €	160 €	179 €	272 €	113 €	126 €	186 €
70.000,01 € bis 75.000 €	174 €	194 €	295 €	123 €	137 €	203 €
75.000,01 € bis 80.000 €	188 €	209 €	318 €	134 €	149 €	220 €
80.000,01 € bis 85.000 €	202 €	225 €	341 €	144 €	160 €	236 €
85.000,01 € bis 90.000 €	215 €	240 €	363 €	154 €	171 €	253 €
über 90.000 €	229 €	255 €	386 €	164 €	182 €	270 €

Ihre Ansprechpartnerinnen im Fachbereich Jugend und Soziales
- Kindertagesbetreuung -

Team-Elternbeiträge

(02333)979-1305
(02333)979-1364
(02333)979-1274
(02333)979-1133
(02333)979-1292
(02333)979-1394

Fax: 02333 - 979 231

E-Mail: elternbeitraege@ennepetal.de

